

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 6. Mai.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Fortsetzung.) — Tanera: Durch ein Jahrhundert. — K. Regensburksy: Berittene Infanterie-Patrouillen. — Revue de cavalerie. — Eidgenossenschaft: Toast Sr. Majestät des deutschen Kaisers auf die Schweiz. Beförderungen. Kommandoübertragungen und Versetzungen. Vergütung für Pferderationen pro 1893. Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1892. — Ausland: Frankreich: Die diesjährigen grossen Herbstübungen. Herstellung eines Schifffahrtskanals. — Verschiedenes: Archibald Forbes über die deutsche Landwehr. — Bibliographie.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

I.

Bei dem ersten Teil fragt es sich, welche Aufschrift sollen wir für denselben wählen? Garnisonsdienst? Platzdienst oder Besatzungsdienst?

Garnisonsdienst erinnert an stehende Heere und klingt in den Ohren unserer Demokraten unangenehm.

Platzdienst ist ganz bezeichnend für den Dienst in einem festen Platz, in einer grösseren Stadt oder Ortschaft.

Besatzungsdienst dürfte das richtigste sein, da dieser sowohl den Platzdienst in einem als in mehreren Orten in sich begreifen kann. Bei eidg. Okkupation eines Landesteiles werden oft Truppen, welche in mehreren Ortschaften oder Garnisonen stationieren, dem gleichen Kommando unterstellt sein, wie dieses z. B. im Kanton Tessin 1890 der Fall war.

Zur Erleichterung der Besprechung der zur Behandlung kommenden Vorschrift scheint es zweckmässig, die wichtig erachteten Bestimmungen mit Buchstaben und fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

A. Die Militärbehörden, welche im Besatzungsdienst aufgestellt werden, und ihre Amtstätigkeit dürfen in erster Linie Erwähnung verdienen. Nach diesem würde ihr Verhalten in einzelnen Fällen zur Sprache kommen. Dieser Vorgang wird es ermöglichen, den I. Teil in zwei Abschnitte zu zerlegen.

1. Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist die eigentliche

Bestimmung der Armee. Jederzeit werden die Militärbehörden die Anordnungen betreff Militärpolizei treffen und ihre Handhabung überwachen müssen. Diese beschränkt sich im Frieden auf das Militär; in Zeiten innerer Unruhen und im Falle von Feindesgefahr kann ihnen auch teilweise oder ganz die bürgerliche Polizei übertragen werden. Dieses soll in jedem Falle nur auf bestimmte Weisung der hiezu berechtigten Behörde geschehen.

Eine Trennung der Polizeigewalt für Bürger und Militär ist in ruhigen Zeiten ein Gebot der Notwendigkeit. Jedes Hinübergreifen der einen Verwaltung in die andere hat schwere Nachteile im Gefolge. Einmischen der bürgerlichen Behörden in Militär-Angelegenheiten schwächt die Kraft der Wehreinrichtungen und schädigt ihr Ansehen im In- und Ausland. Übergriffe der Militärbehörden würden unsere freien Institutionen bedrohen. — Dieses ist allerdings wenig zu befürchten, da die Presse bald ein schreckliches Geschrei erheben und die Mitglieder der Räte zu energischer Abhülfe anspornen würde.

Auf jeden Fall führt eine nicht streng durchgeführte Trennung der Polizeigewalten zu endlosen Kompetenzstreitigkeiten, bei denen nichts Gutes herauskommt.

Das Ideal wäre allerdings ein Zusammenwirken der bürgerlichen und militärischen Polizei. Bei unsrigen staatlichen Einrichtungen würde aber ein derartiger Versuch keine erfreulichen Früchte tragen.

In der Zeit der Gefahr, wenn Vaterland, staatliche Einrichtungen, Leben und Eigentum der Einwohner bedroht sind, lässt sich erwarten, dass das Gebot der Selbsterhaltung das Notwendige erkennen lasse. — So wird es in Kriegs-